

FRANZ PARTNERS RECHTSANWÄLTE  
KÖNIGSALLEE 30  
40212 DÜSSELDORF

T +49 211. 63 55 23 40  
F +49 211. 63 55 23 41

HELLO@FRANZ.DE  
WWW.FRANZ.DE

CHRISTIAN FRANZ, LL.M. (UK)  
RECHTSANWALT,  
FACHANWALT GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

JANOSCH KEMPER, LL.M.  
RECHTSANWALT (FREIER MITARBEITER)  
FACHANWALT IT-RECHT

VICTORIA ALENA BUSCH  
RECHTSANWÄLTIN (IN ANSTELLUNG)

LISA MAIER  
RECHTSANWÄLTIN (IN ANSTELLUNG)  
FACHANWÄLTIN GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ

GESCHÄFTSKONTO

FREMDGELDKONTO

UST-ID DE341196521

ES GELTEN UNSERE ALLGEMEINEN  
MANDATSBEDINGUNGEN,  
EINKAUFSDINGUNGEN UND  
DATENSCHUTZHINWEISE, DIE UNTER  
WWW.FRANZ.DE ABRUFBAR SIND.

Datum: 30.09.2022

Aktenzeichen: 3875/22/

## Ihre Rechnung – „Kartenaustausch“ beA

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Rechnung vom heutigen Tag über „Leistungen der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer“. Mit einiger Überraschung habe ich festgestellt, dass die von Ihnen übersandte Karte keine qualifizierte elektronische Signatur enthält. Sie verweisen stattdessen auf die Möglichkeit, eine sogenannte „Fernsignatur“ bei Ihnen zu beantragen und zu nutzen. Damit bin ich nicht einverstanden. Ich vertraue Ihnen nicht.

Ich bitte Sie daher, mir eine „beA-Karte Signatur“ nach Maßgabe unserer vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Die auf unser Vertragsverhältnis anwendbaren Leistungsbedingungen füge ich Ihnen bei. Dort heißt es unter § 1 Abs. 2 S. 2 ausdrücklich:

***„Bei allen genannten Arten der Zertifikate erhält der Kunde im Falle des Vertragsschlusses gemäß dieser AGB Zertifikatsträger (Chipkarte, Token oder Soft-BSE) mit einem oder mehreren Signaturschlüssel(n) und den komplementären öffentlichen Schlüssel.“***

Dem entspricht die Einräumung einer bloßen Möglichkeit zur Beantragung einer Fernsignatur evident nicht. Ich gebe Ihnen daher Gelegenheit zur Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus ungekündigtem Vertrag bis spätestens zum

**15. Oktober 2022.**

Mir ist bewusst, dass Sie Ihre Leistungen mit der Bundesrechtsanwaltskammer abstimmen, die offenkundig auf diesen Systemwechsel gedrungen hat. Sollten Sie sich daher nicht in der Lage sehen, die fortgeschrittene Signatur zwecks Zugang zum beA und die zugleich geschuldete qualifizierte elektronische Signatur auf einer Karte unterzubringen, bin ich mit einer Vertragsanpassung dahingehend einverstanden, dass Sie schlicht eine zusätzliche Karte mit der qeS ausstellen. Die Nutzung einer Fernsignatur lehne ich ab. Einerseits ist sie erheblich langsamer, andererseits möchte ich nicht, dass eine Signatur bei Ihnen verbleibt, mit denen „unabstreitbar“ Dokumente in meinem Namen elektronisch signiert werden können. Das oben angesprochene mangelnde Vertrauen in Ihre Leistungen beruht namentlich darauf, dass Sie die einseitige Verschlechterung Ihrer Leistungen ohne jede Rücksprache vornehmen wollten. Sie haben damit die Abläufe in den Kanzleien von rund 165.000 Berufsträgern empfindlich gestört, was insbesondere die extrem kurzfristige Information der Hersteller von Kanzleisoftware durch Ihre Vertragspartnerin, die Bundesrechtsanwaltskammer, betraf. Wer Vertrauen in Anspruch nehmen möchte, muss transparent handeln. Das war weder bei Ihnen noch bei Ihrer Vertragspartnerin der Fall. Nur aufgrund Ihrer Monopolstellung setze ich das Vertragsverhältnis mit Ihnen daher fort. Ihre Rechnung zahle ich unter dem Vorbehalt des fortbestehenden Anspruchs auf Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen.

Um künftig für etwas mehr Transparenz zu sorgen, erteilen Sie mir bitte Auskunft über die in Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO genannten Informationen zu meiner Person, was insbesondere und namentlich etwaige Erklärungen der Bundesrechtsanwaltskammer in meinem Namen oder mit sonstigem Bezug zu meiner Person betrifft, die bei Ihnen verarbeitet werden oder wurden. Soweit Sie die Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit mit Dritten (und insbesondere der Bundesrechtsanwaltskammer) verarbeiten, beauskunften Sie bitte das Wesentliche der Vereinbarung

mit dem oder den gemeinsam Verantwortlichen, wie in Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO vorgesehen. Hierzu zählt insbesondere die Identität Ihrer Vertragspartner, der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, der Gegenstand welcher Verarbeitung durch welchen der Vertragspartner und wer welche Verpflichtung aus der DSGVO erfüllt. Sollten Sie keine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO mit der Bundesrechtsanwaltskammer geschlossen haben, sind Sie auch über diesen Umstand zur Auskunft verpflichtet, Art. 34 DSGVO. Sie tauschen ja nach eigenen Angaben fortlaufend und automatisiert Daten mit der Bundesrechtsanwaltskammer aus, was ohne eine entsprechende Vereinbarung eine schwerwiegende Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne der zitierten Vorschrift darstellte und Sie zur Information der Betroffenen (wie auch der Aufsichtsbehörde, Art. 33 DSGVO) verpflichtete. Schließlich bitte ich um Übermittlung einer Datenkopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO sowie Übermittlung gegebenenfalls von mir bereitgestellter, mich betreffender Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wie in Art. 20 Abs. 1 DSGVO vorgesehen. Bitte übermitteln Sie diese Daten und Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form, und zwar bitte auf elektronischem Weg, wie in Art. 12 Abs. 1 DSGVO vorgeschrieben. Es bietet sich an, hierfür das beA zu verwenden, sollte es gerade funktionieren.

Ich rege außerdem an, dass Sie das Vertragsverhältnis mit der Bundesrechtsanwaltskammer kündigen und neu verhandeln. Dabei sollten Sie insbesondere darauf dringen, dass derart intransparente Aktionen wie der hier geplante Überfall der Anwaltschaft künftig unterbleiben. Sie müssen bei so etwas nicht mitmachen; sie können Ihre Vertragspartner auch als solche behandeln. Sie haben insoweit die Gelegenheit, sich die Bezeichnung „Vertrauensdienstleister“ nicht nur im Sinne der eIDAS-Verordnung, sondern auch nach normalem Sprachgebrauch wieder zu verdienen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Franz, LL.M.  
Rechtsanwalt